

5. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung aufzunehmen;

6. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Betreuung, der Rehabilitation und der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern ist;

7. *weist* in diesem Zusammenhang *erneut nachdrücklich* auf die wichtige Rolle *hin*, die den Vereinten Nationen bei der wirksamen Koordinierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung, der Aufklärung über die Minengefahr und der Gewährung von Unterstützung zufällt, namentlich auch der Aktivitäten der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie die Aufstellung von Normen, die Entwicklung von Technologien, die Information und die Ausbildung betreffen, und ermutigt in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, weiter an einer umfassenden Minenräumstrategie zu arbeiten und dabei die Auswirkungen des Landminenproblems auf den Wiederaufbau-, Normalisierungs- und Entwicklungsprozeß zu berücksichtigen, um sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen bei der Minenräumung wirksame Hilfe leisten;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen in den Bereichen Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung nützlich sein könnten;

9. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung des Forums für Minenbekämpfung in Ottawa vom 2. bis 4. Dezember 1997 und von der dort ausgearbeiteten Agenda für Minenbekämpfung und begrüßt die Vorschläge, die hinsichtlich der Verstärkung und Koordinierung der Maßnahmen unterbreitet wurden, welche die internationalen Organisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen unter anderem zur Aufklärung über die Minengefahr, zur Minenräumung und zur Unterstützung der Opfer von Antipersonenminen unternehmen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen und Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuch-

ten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenräumtechniken und -technologien zu fördern, damit Minenräumaktivitäten wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für die humanitäre Minenräumung auch weiterhin zu unterstützen, so auch baldige Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Minenräumtechnologie<sup>166</sup>;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in allen relevanten Fragen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über Unterstützung bei der Minenräumung und in dieser Resolution eingegangen wird, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung und über andere Minenräumprogramme vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

76. Plenarsitzung  
18. Dezember 1997

## 52/174. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

*unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1141 (1997) des Sicherheitsrats vom 28. November 1997, worin der Rat beschlossen hat, die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti einzurichten,

*sowie Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

*erneut erklärend*, daß die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

*mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung* für das kontinuierliche Streben des haitianischen Volkes nach einer starken und

<sup>166</sup> Siehe A/51/472, Anhang.

dauerhaften Demokratie, nach Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Wohlstand,

*sowie erneut erklärend*, daß sie auch weiterhin die Bemühungen unterstützen wird, die das Volk und die Regierung Haitis zur Förderung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten und des Wiederaufbaus Haitis unternehmen,

*davon Kenntnis nehmend*, daß die zweite Runde der Teilwahlen verschoben wurde, und in der Hoffnung, daß sich das haitianische Volk in Kürze wieder in freien und fairen Wahlen äußern kann,

*mit dem Ausdruck ihrer nachdrücklichen Unterstützung* dafür, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten nach wie vor die führende Rolle bei den Bemühungen einnehmen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den politischen Fortschritt in Haiti zu fördern,

*mit Genugtuung* über die fortgesetzten Bemühungen der Staaten, dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewähren,

*mit voller Unterstützung* des Beitrags der Internationalen Zivilmission in Haiti, ihres Exekutivdirektors und seiner Mitarbeiter sowie der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz, das der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Demokratie Haitis förderlich ist,

*in Befürwortung* der Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Zivilmission und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti und anderen Stellen, die am Aufbau von Institutionen, namentlich Aktivitäten zur Ausbildung der Polizei, mitwirken,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti<sup>167</sup> und von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, das in der Anlage zu dem genannten Bericht enthalten ist,

*betonend*, wie wichtig die weitere Verbesserung der Situation der Menschenrechte in Haiti ist, und mit Genugtuung über die Grundsatzklärungen der haitianischen Behörden, wonach die Regierung Haitis nach wie vor entschlossen ist, die Menschenrechte zu schützen und die Rechenschaftspflicht zu verbessern,

1. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>167</sup> enthaltene Empfehlung betreffend die Verlängerung des Mandats der Internationalen Zivilmission in Haiti unter gemeinsamer Beteiligung der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten und mit folgender Aufgabenstellung:

a) auf Antrag der Regierung Haitis Gewährung technischer Hilfe beim Aufbau von Institutionen, wie beispiels-

weise bei der Ausbildung der Polizei, der Unterstützung von Bemühungen um eine Reform des Gerichtswesens und dem Aufbau einer unparteiischen Justiz;

b) Unterstützung der Ausarbeitung eines Programms zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, mit dem Ziel, die Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz voranzutreiben, das der Festigung einer dauerhaften konstitutionellen Demokratie in Haiti förderlich ist, und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

c) Verifikation der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Haiti;

2. *beschließt*, auf der Grundlage der genannten Empfehlung die Verlängerung des Mandats des Anteils der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti bis zum 31. Dezember 1998 zu billigen, entsprechend dem Mandat und den Modalitäten, nach denen die Mission tätig ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung mindestens zwei Berichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und in dem letzten solchen Bericht aufzuzeigen, wie die internationale Gemeinschaft auch künftig bei den in Ziffer 1 dargelegten Aufgaben behilflich sein kann;

4. *bekräftigt nochmals*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti fortzusetzen, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die haitianischen Institutionen zu stärken, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Bemühungen zu koordinieren, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um humanitäre Hilfe zu gewähren und einen Beitrag zur Entwicklung Haitis zu leisten;

6. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

76. Plenarsitzung  
18. Dezember 1997

## 52/175. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/198 B vom 27. März 1997, in der sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala um ein Jahr, das heißt bis zum 31. März 1998, zu genehmigen, und auf ihre Resolution 51/198 C vom 31. Juli 1997, in der sie die beiden Parteien und alle Bereiche der guatemaltekischen Gesellschaft ermutigt hat, sich den Anstrengungen zur Umsetzung der zweiten Phase der Vereinbarung über den Zeitplan für die Umsetzung, die Einhaltung

<sup>167</sup> A/52/687.